

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	49 (1962)
Heft:	11: Zürich
Artikel:	Die katholische Kirche in Zürich seit der Reformation oder ein Abschnitt der Kirchengeschichte, der nicht daran kam
Autor:	Gall, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-532148

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehrung zuerkannt. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele.

Ein solches Beispiel bietet auch Zürich: Schon längst bestand hier die inoffizielle Ehrung eines Märtyrergrabes. Und nun, so berichten alte Dokumente, habe König Karl auf der Jagd einen Hirsch, der ein Licht im Geweih trug, verfolgt, bis das wundersame Tier, einen «Roßlauf» von der Burg Zürich entfernt, niederging. Das gleiche habe auch des Herrschers Pferd getan. Eine eigenartige Gewalt lag über der Stelle. Man ließ nun graben und hob die Gebeine von Felix, Regula (und Exuperantius). Bischof Theodor erkannte die Verehrung dieser Märtyrer und ließ ihren Festtag in den Kalender (Canon) eintragen. Das war die Heiligsprechung der Zürcher Märtyrer. Man nannte es damals «Offenbarung». Das Titelbild des Zürcher Pfarrblattes gibt die älteste Darstellung wieder, die an dieses wichtige Zürcher Ereignis erinnert.

Diese Zusammenhänge zeigen uns, daß man das Zürcher Märtyrergrab nicht kritiklos, sondern nach erfolgter «Offenbarung», zu der eine behördliche Untersuchung gehörte, verehrt hat.

4. Die Abtei Zürich

Aus einer noch im Original erhaltenen Urkunde wissen wir, daß zur Zeit König Ludwigs des Deutschen beim Felix- und Regula-Grab ein sogenanntes Monasterium stand, daß der König diesem Monasterium die Burg Zürich mit den dazugehörigen Ländereien und Rechten schenkte, und daß er schließlich dieses so beschenkte Monasterium seiner Tochter Hildegard übergab. Das geschah am 21. Juli 853 (ZUB 68). – Hildegard starb schon nach drei Jahren. Ihre Schwester Bertha folgte ihr nach in der Leitung des Monasteriums.

Das Monasterium beim Märtyrergrab bestand also schon vor 853. Es war aber damals erst eine Kapelle, die vermutlich König Karl nach der «Offenbarung» der Märtyrer errichtet hatte. Nun aber wurde das Monasterium zu einem Frauenkloster, zu einer Abtei. Daher wurde das Grabheiligtum zu einer großen Kirche, zum Großmünster, ausgebaut, deren Einweihung wahrscheinlich 874 stattfand. Das wissen wir aus zuverlässigen Dokumenten.

Nun erzählt der Chronist Brennwald, daß König Ludwig in der Burg Baldern auf dem Albis gewohnt habe und daß seine Töchter Hildegard und Bertha durch einen Hirsch, der ein Licht im Geweih trug,

zur Kapelle beim Ausfluß der Limmat geführt worden seien. Darauf hätten die Töchter ihren Vater gebeten, bei dieser Kapelle ein Gotteshaus zu bauen, in dem sie ihr Leben Gott weihen könnten. Also eine Kirche mit Klostergebäuden. So sei das (linksufrige) Fraumünster entstanden.

Diesem Chronikbericht dürfen wir nicht ohne weiteres Glauben schenken. Denn Brennwald ist als sehr unzuverlässig erwiesen. Wir müssen ihn anhand der oben zitierten zuverlässigen Nachrichten überprüfen und korrigieren. So wohnte der König mit seinen Töchtern natürlich nicht auf der Baldern, sondern in der Burg Zürich (Lindenhof), die inzwischen aus einer römischen zu einer mittelalterlichen Königsburg umgebaut worden war. Und so ist auch das Münster, welches dieser Herrscher in Zürich erbaute, nicht das linksufrige, sondern das Münster beim Märtyrergrab, das Großmünster.

Nicht nur König Karl, sondern auch Hildegard und Bertha wurden durch den wunderbaren Hirsch, das Symbol der göttlichen Vorsehung, auf das rechte Ufer geführt:

Hier, beim Märtyrergrab, nahm die Abtei Zürich ihren Ursprung. Erst später übersiedelten die Frauen auf das linke Ufer, wo sie das Fraumünster bauten.



Die katholische Kirche in Zürich seit der Reformation

oder ein Abschnitt der Kirchengeschichte, der nicht daran kam

Dr. Robert Gall, Zürich

Am 17. Mai dieses Jahres stellte der Zürcher Regierungsrat Antrag zu einem «Gesetz über das katholische Kirchenwesen». Man hofft, daß diese Vorlage

nächstes Jahr dem Volke vorgelegt werden kann. Es werden dann gerade hundert Jahre her sein, seitdem die rechtliche Lage der Katholiken in Zürich 1863 durch das vom Großen Rat beschlossene «Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen» geregelt wurde. Diese Umstände laden ein zu einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der rechtlichen Stellung der katholischen Kirche in Zürich seit der Reformation.

Unter Zwingli war der evangelische Glauben zur ausschließlichen, *einzig anerkannten Staatsreligion* in Zürich erhoben worden. Der letzte katholische Gottesdienst wurde am Mittwoch der Karwoche 1525 gehalten. Zunächst blieb es den Altgläubigen erlaubt, auswärts katholische Gottesdienste zu besuchen. Doch wurde 1529 auch das jedermann verboten «bi der Buos eines Mark Silbers, das ist 5 Pfund Zürichmünz», später sogar bei Strafe der Landesverweisung.

Als die Regierung 1614 daran dachte, mit der Republik Venedig ein Bündnis zu schließen, versuchten die Prädikanten den Rat gegen eine solche Verbindung kopfscheu zu machen mit dem Hinweis, der venezianische Gesandte könnte vielleicht von seinem diplomatischen Recht Gebrauch machen und in seiner Wohnung in Zürich Messe feiern lassen. Das dürte man nicht dulden. Das Bündnis kam aber doch zustande. Der Gesandte mußte für den katholischen Gottesdienst auswärts gehen. Die nächstgelegene Kirche war jene des Benediktinerinnenklosters Fahr (als aargauische Enklave war es dem Klostersturm der Reformation entgangen). Seit 1636 übte der dortige Propst Pfarrechte aus, nicht nur für die Angestellten des Klosters, sondern auch für *Katholiken, die sich zufällig in Zürich aufhielten*: Reisende, Krämer, Pilger und besonders für die Familie des jeweiligen venezianischen Gesandten. Er führte die notwendigen Pfarrbücher über Tauen, Trauungen und Begräbnisse. So war das Kloster Fahr eigentlich die erste «Zürcher» Pfarrkirche nach der Reformation.

Die Stadt selbst hielt ihre Tore dem katholischen Kult ängstlich verschlossen. Als der Vertreter Venedigs 1717 in seinem Hause doch heimlich die heilige Messe feiern ließ, fand der Rat von Zürich einmütig, «daß dieses in unserer Gott seye Dank reinen Stat durchaus ohnertraglich und ohnzuläßlich seye ... daß dieses eine niemals gelittene Sache seye, welche auch zu keinen Zeiten zugegeben werden könne.» Noch 1755 wurde ein *Mandat* erlassen, wonach je-

der, der zum katholischen Glauben übertrat, «von Stund an sein bis dahin besessen hiesiges Burger- oder Land-Recht verwürket». Männer, welche eine Katholikin heirateten, durften nach diesem Gesetz weder in hiesiger Stadt noch Landschaft wohnen und waren ausgeschlossen von den Rechten eines Zürcher Bürgers. Das galt so, bis ein Tagsatzungsbeschuß vom 22. Juni 1810 die *Bestrafung der Konversion durch Bürgerrechtsverlust* verbot.

Nur allmählich konnte der Gedanke der *Toleranz* auch in Zürich an Boden gewinnen. Wesentlich trugen dazu bei: der Aufenthalt katholischer Emigranten aus Klerus und Adel während der französischen Revolution; die Sympathie für den Heldenkampf der katholischen Nidwaldner in den Schreckenstagen von 1798; die persönlichen Beziehungen des einflußreichen Joh. Kaspar *Lavater*, des Pfarrers der St.-Peter-Gemeinde, zur katholischen Kirche (er nahm z. B. den bekannten Bischof Joh. Michael Sailer von Regensburg öfters mit allen Ehren in seinem Hause auf).

Das Jahr 1807 brachte die günstige Gelegenheit, um die *Duldung des katholischen Kultus* in Zürich zu erwirken. Die eidgenössische Tagsatzung tagte vom 1. Juni bis 10. Juli in Zürich. Für diese Zeit stellte die Regierung den Abgeordneten der katholischen Kantone das Chor der *Fraumünsterkirche* als Gottesdienstraum zur Verfügung. Sie selbst berief als Tagsatzungspfarrer P. Wolven Zelger aus dem Benediktinerstift Rheinau, das 1803 dem Kanton Zürich eingegliedert worden war. Noch während der Tagsatzung richteten in der Stadt ansässige Katholiken ein Gesuch an die Regierung um die dauernde Be willigung des katholischen Gottesdienstes und um Einräumung eines passenden Lokales. Die katholischen Tagsatzungsabgeordneten, Nuntius Testaferrata, Generalvikar Wessenberg von Konstanz und Abt Januarius von Rheinau, die über diese Tage auch in Zürich weilten, unterstützten diese Eingabe in persönlichen Gesprächen mit Zürcher Regierungsmännern.

Am 10. September 1807 erließ die Zürcher Regierung das erstrebte Dekret über die permanente Be willigung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt Zürich. Auf Grund dieses Dekretes ergab sich folgende *Rechtslage*: Die katholischen Einwohner wurden zu einer *Genossenschaft* zusammengeschlossen. Drei Kirchenvorsteher sollten unter dem Vorsitz des Geistlichen die unmittelbare Aufsicht und Leitung ihrer Kirchenangelegenheiten überneh-

men. Als Gottesdienstraum wurde die *St.-Anna-Kapelle* zugewiesen, die aber Grundeigentum der Stadt blieb und auch weiterhin der reformierten St.-Peter-Gemeinde als Friedhofkapelle dienen mußte (sie stand auf dem Areal des heutigen St.-Annahofes, nahe der heutigen Bahnhofstraße). *Finanzielle Verpflichtungen* wollte die Regierung keine übernehmen. Die Genossenschaft mußte durch freiwillige Gaben selber für die Kultusausgaben und für den Unterhalt des Geistlichen aufkommen, denn das Steuerrecht wurde ihr nicht verliehen. Hingegen behielt sich der Staat die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Amtsführung der Geistlichen und Vorstände vor. Aufsichtsinstanz war die kirchliche Sektion der Kommission der inneren Angelegenheiten, vor deren Vorsteher der Geistliche beim Amtsantritt ein förmliches Handgelübde abzulegen hatte. Prozessionen und andere Zeremonien außerhalb der Kirche wurden verboten. Den Geistlichen wurde ausdrücklich eingeschärft, sich von allem zu enthalten, «was Proselytismus oder Kontroversen genannt werden kann». Für die Mischchen entschied die Regierung eigenmächtig, daß sie vom Geistlichen derjenigen Konfession eingesegnet werden, zu welcher sich der Mann bekennt. Der Kleine Rat behielt sich die Wahl des Pfarrers vor, ohne an den Zweivorschlag der katholischen Kirchenvorsteher gebunden zu sein. Schon bei der ersten Pfarrwahl wirkte sich diese Anordnung zuungunsten der Katholiken aus. Die Regierung verwarf die beiden vorgeschlagenen Kandidaten und wählte P. Moritz Meyer aus dem Stift Rheinau, der ihr wegen seiner aufklärerischen, freikirchlichen Gesinnung willkommener war. Er wurde am 27. Dezember 1807 feierlich eingesetzt, wobei Ratsherr Lavater als Vertreter der Regierung die Eröffnungsrede hielt.

Die Zahl der Katholiken in Zürich war zunächst klein, da die Niederlassung und die Einbürgerung für sie in Zürich ungemein erschwert war. Und doch genügte die kleine St.-Anna-Kapelle bald nicht mehr. Zu Erweiterungsbauten oder zu einem Neubau erteilte die Regierung aber keine Erlaubnis. Man mußte einen andern Weg finden. Wie schon 1821/22 und 1827/28, so wurde auch im Sommer 1833 für die Zeit der eidgenössischen Tagsatzung der katholische Gottesdienst wiederum in die Fraumünsterkirche verlegt. Die Regierung beabsichtigte damals, die kleine reformierte Fraumünstergemeinde der Großmünstergemeinde einzufüreiben und das

Fraumünster den Katholiken zu überlassen. Die Fraumünstergemeinde reichte eine Bittschrift ein, und der Plan wurde wieder fallen gelassen. Immerhin durften die Katholiken auch nach der Tagsatzung an Sonn- und Feiertagen ihren Gottesdienst bis auf weiteres im Schiff des Fraumünsters halten. So war die *Fraumünsterkirche 1833–1843 paritätisch*.

1842 übergab die Regierung den Katholiken die *Kirche des ehemaligen Augustinerklosters* gegen einen Jahreszins von 100 Franken. Sie hatte seit der Reformation nur noch als Trotte und Holzmagazin gedient. Eine großangelegte Sammelaktion bei allen Kantonsregierungen, bei Klöstern und ausländischen Herrscherhäusern ermöglichte den Katholiken die Wiederherstellung dieses arg zugerichteten Gotteshauses. Der Churer Bischof Kaspar Carl von Hohenbalken weihte die Kirche am 21. Oktober 1844 ein (1814 war der Kanton Zürich mit dem übrigen schweizerischen Bistumsanteil von Konstanz losgetrennt worden und steht seit 1819 unter der provisorischen Verwaltung des Bischofs von Chur, der ihn im Namen des Papstes als Apostolischer Administrator regiert).

Die von der Bundesverfassung von 1848 garantierte *Niederlassungs- und Glaubensfreiheit* begünstigte auch in Zürich das Anwachsen des katholischen Bevölkerungsanteiles. 1862 hob die Regierung das *Stift Rheinau* auf und schied dann aus dem mehrere Millionen umfassenden Klostervermögen 700 000 Franken als Kirchenfonds für die Katholiken des Kantons Zürich aus. Aber es fehlte ein eigentlicher Rechtsträger für dieses Rheinauer Erbe. So drängte sich eine Neuregelung der rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in Zürich auf.

Das neue *«Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen»* vom 27. Oktober 1863 gab den Zürcher Katholiken eine öffentlich-rechtliche Stellung. Aber in Mißachtung der hierarchischen Struktur der katholischen Kirche baute das neue Gesetz die katholische Kirchengemeinde ganz auf dem reformierten Gemeindeprinzip auf, wie das neue katholische Kirchengesetz überhaupt nicht viel anderes war als eine Kopie des Gesetzes betreffend das reformierte Kirchenwesen vom 20. August 1861. Die Kirchengewalt wurde auf die Gemeinde, respektive auf die von ihr gewählte Gemeindevorsteuerschaft übertragen. Der Regierungsrat behielt sich aber die Wahl der Geistlichen vor – in Abweichung vom reformierten Gesetz, das die Wahl der Geistlichen der Gemeinde überließ. Auch in anderen Punkten machte sich die

Oberaufsicht des Staates bemerkbar. So sollte die Publizierung und Vollziehung kirchlicher Erlasse von seinem Placet abhängen. Er beanspruchte auch das Recht, über den definitiven Anschluß der katholischen Gemeinde an ein Schweizer Bistum zu entscheiden. Materielle Existenzgrundlage sollte der vom Rheinauer Klostervermögen ausgeschiedene Kirchenfonds bilden, besonders für die Besoldung der Geistlichen. Für die Deckung anderer Ausgaben stand der katholischen Gemeinde das Steuerrecht zu.

Die 1863 gegründete öffentlich-rechtliche katholische Kirchengemeinde Zürich existierte nur bis zum 8. Juni 1873. An diesem Tage beschloß nämlich die Kirchengemeindeversammlung in der Augustinerkirche mit 290 gegen 106 Stimmen – die mehrheitlich ausländischen Katholiken besaßen kein Stimmrecht – die *Trennung von Rom*. So hatte es der «Verein freisinniger Katholiken» vorgeschlagen, der als Reaktion auf das *Vatikankonzil von 1870* und das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit auch in Zürich die romfreie, sogenannte *alt-katholische Kirche* einführen wollte. Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Boßard legten bei der Regierung Rekurs ein gegen diese Gemeindeabstimmung und machten geltend, daß die Gemeinde in Glaubenssachen keine Beschlüsse fassen könne. Die Regierung lehnte den Rekurs ab und anerkannte die neue christ-katholische Kirchengemeinde als *Rechtsnachfolgerin der katholischen Gemeinde Zürichs*. Am 29. Juni hielten die romtreuen Katholiken ihren letzten Gottesdienst in der Augustinerkirche. Nachher wurde das ewige Licht gelöscht und das Allerheiligste ins Pfarrhaus an der Glockengasse übertragen. Die beiden Geistlichen wurden von der Regierung als abgesetzt erklärt.

Die *NZZ* gab sicher die Stimmung der meisten Zürcher wieder, als sie damals schrieb: «Der Kanton Zürich ist es seinen eigenen Prinzipien schuldig, die Bestrebungen der altkatholischen Gemeinde zu unterstützen ... Voraussichtlich wird, vielleicht außer einigen Tyroler Maurern, der Anhang der beiden Jesuitenpfarrer (sie waren es beide nicht!) in kürzester Zeit verschwunden sein.»

Dieser «fromme» Wunsch ging aber nicht in Erfüllung. Zwar hatten die *romtreuen Katholiken* nun alles verloren: die Kirche und das Pfarrhaus, alle Rechte und Ansprüche. Die Regierung lehnte die Zuteilung eines neuen Gottesdienstlokales ab mit der Begründung, sie könne «die Gebäude des Staates nicht dazu hergeben, in ihnen den Krieg gegen Staat, Kultur und

Wissenschaft predigen zu lassen. Trotz des gelöschten ewigen Lichtes scheint die Sonne hell...» Schließlich gelang es, das Theater-Foyer im ehemaligen Barfüßerkloster für den Gottesdienst benützen zu können. Durch eine unermüdliche Sammeltätigkeit im In- und Ausland wurde es möglich, schon nach einem Jahr die neue *St.-Peter und Paul-Kirche* am Patronatsfest, am 29. Juni 1874, zu beziehen.

Seit 1873 sind die Katholiken der Stadt Zürich nur mehr *privatrechtlich organisiert*. Die äußere Entfaltung ließ sich dadurch nicht aufhalten. Die Erfahrung der letzten 90 Jahre hat gezeigt, daß die katholische Kirche auch ohne staatliche Anerkennung und Unterstützung lebensfähig ist. Doch zeigten sich auch manche spürbare Nachteile, so daß nun eine neue rechtliche Regelung erstrebt wird. Die schlimmen Erfahrungen von 1873 lehren aber, daß staatliche Anerkennung nicht um jeden Preis erkauf werden darf. Nur ein Kirchengesetz, das der Grundstruktur der katholischen Kirche besser angepaßt ist, ist für uns erstrebenswert. Entscheidend für die weitere Geschichte der katholischen Kirche in Zürich werden auch in Zukunft nicht Gesetze und Paragraphen sein, sondern das einsatzfreudige christliche Leben der Gläubigen.

Kirchenpolitische Wende im Kanton Zürich

Nationalrat Dr. Emil Duft, Zürich

In der März-Nummer des Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung befaßt sich Oberrichter *Dr. Rübel* mit der Kirchengesetzgebung im Kanton Zürich. Er schließt mit dem Hinweis auf einen Satz in der Jubiläumsansprache anlässlich des Katholikentages im Zürcher Hallenstadion vom 1. September 1957: «Katholisch-Zürich muß katholischer und muß zürcherischer werden. Das erste hängt von uns ab, das zweite mehr von den andern.» Diesen Satz kommentiert Dr. Rübel mit